



Satzung

des

„Bayerischen Polizei- und Schutzhunde-Vereins Hof e.V.“

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Bayerischer Polizei- und Schutzhunde-Verein Hof e.V.“, abgekürzt „BPSV Hof e.V.“, hat seinen Sitz in Hof und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO, Förderung des Hundesports). ²Der BPSV Hof e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Reg.-Nr. 184 eingetragen. ³Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist Hof.

(4) ¹Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. ²Die Satzung und Ordnung dieses Verbandes und dessen übergeordnete Dachverbände (dhv und VDH) werden anerkannt.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) ¹Vereinszweck ist die Förderung des Hundesports und der Hundeausbildung - aller Hunde ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung - zu allen Hundesportarten des Verbandes sowie zur Erziehung zum Gehorsam von Hunden und Welpen aller Art nach den Richtlinien des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes und nach den Bestimmungen der Bayerischen Kampfhundeverordnung.

²Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen, die dem Hundesport und dem Vereinsleben dienen, insbesondere durch Prüfungen, Turniere und sonstige Wettkämpfe. ³Bei Bedarf werden Ausbildungskurse, Seminare und Schulungen für Mitglieder sowie auch für Nichtmitglieder und deren Hunde abgehalten.

(2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig.

(4) ¹Es darf niemand durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden. ²Soweit zulässig können Auslagenersatz, pauschale Aufwandsentschädigungen i. S. d. § 3 Nrn. 26 und 26 a EStG, sowie Vergütungen an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind. ³Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ⁴Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Ehrenamtpauschale beschließen.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Erwachsene Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins entsprechen wollen.
- (2) Arten der Mitgliedschaft
 1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 2. Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren.
 3. ¹Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Grund besonderer Verdienste um den BPSV Hof e.V. und den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. ²Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei. ³Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Monatsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu erfolgen. ²Über die Aufnahme entscheidet die Monatsversammlung, die ihre Entscheidung nicht begründen muss. ³Die Aufnahme von jugendlichen Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. ⁴Bei Ablehnung der Aufnahme muss die betreffende Person schriftlich benachrichtigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten nach dem Beschluss der Monatsversammlung.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins (hängt im Vereinsheim des Vereins aus) und die Platzordnung sowie die erlassenen vereinsinternen Vorschriften sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane anzuerkennen und zu beachten.
- (4) ¹Wissentlich falsche Angaben bei Antragstellung zur Aufnahme in den Verein können den sofortigen Ausschluss nach sich ziehen. ²Ansprüche gegen den Verein können daraus nicht erhoben werden. ³Bereits gezahlte Aufnahmegebühren oder Beiträge werden nicht zurück erstattet. ⁴Der Verein behält sich in solchen Fällen zivilrechtliche Maßnahmen und eventuelle Schadenersatzansprüche vor.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
Die Austrittserklärung hat schriftlich an den 1. Vorstand bis spätestens 30.10. eines Jahres zu erfolgen; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, d. h. zum 31.12.



2. durch Streichung

¹Diese kann verfügt werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung bis zum Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. ²Ein gerichtliches Mahnverfahren zur Beitragseintreibung behält sich der Verein vor.

3. durch Ausschluss

¹Dieser kann erfolgen bei tierschutzwidrigem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins und die Platzordnung sowie die erlassenen vereinsinternen Vorschriften sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder dessen Ruf, wegen unwürdigem und ehrlosem Verhalten. ²Dies ist auch der Fall, wenn das Mitglied durch Worte oder Handlungen das Vereinsleben stört.

4. durch Tod des Mitgliedes

(2) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand und wird in der Monatsversammlung bekannt gegeben.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der auszuschließenden Person.

(4) ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus ihr. ²Eventuelle Forderungen des Vereins bleiben bestehen. ³Bereits geleistete Aufnahme- und Beitragszahlungen werden nicht zurückerstattet. ⁴Mitgliedsausweis, Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum - auch kleinsten Wertes, soweit diese ausgehändigt wurden - sind sofort an den 1. Vorstand zurück zugeben.

(5) Die Mitteilung erfolgt an die zuletzt bekannte Adresse

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes erwachsene Mitglied und Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. ²Bei der Wahl eines Übungswartes für die Jugend sind erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche stimm- und wahlberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich auf dem Vereinsgelände entsprechend der Satzung des Vereins und der Platzordnung sowie der erlassenen vereinsinternen Vorschriften sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane hundesportlich zu betätigen, vereinseigene Geräte und Einrichtungen zu benutzen, sowie an Vereinsprüfungen und Turnieren teilzunehmen.

(3) ¹Die vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte aller Art sind schonend zu behandeln. ²Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung oder satzungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind. ³Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen aller Art mit zu wirken.

(4) Wohnungswechsel, Namensänderungen und Änderung der Bankverbindung sind der/dem Mitgliederverwalterin/-verwalter mitzuteilen.

(5) Zusätzliche Bestimmung wie Satzung und Platzordnung sowie die erlassenen vereinsinternen Vorschriften sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane usw. sind für alle Mitglieder bindend.



(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins tierschutzgerecht und vereinsfördernd zu verhalten.

(7) Die Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben erhalten, auch wenn die Mitgliedschaft nicht mehr besteht.

§ 7 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

(2) ¹Für die Aufnahme von Neumitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. ²Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

(3) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden vom Konto des Mitglieds im ersten Quartal eines Jahres abgebucht. ²Die Einwilligung dazu gibt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag.

(4) Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge können Mahngebühren erhoben werden, die zusammen mit eventuell weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen sind.

(5) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag des Mitgliedes stunden, die Zahlung aussetzen bzw. Beitragsnachlass gewähren.

§ 8 Vermögen und Haftung

(1) Geräte und sonstiges Inventar, welches beim Verein vorhanden ist, ebenso das Vereinsheim und die Nebengebäude sind Eigentum des Vereins, sofern nicht Miet-, Pacht- und ähnliche Verträge dagegen sprechen.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausgaben

Über Ausgaben bis zu 1.000 Euro entscheiden der 1. oder 2. Vorstand jeweils allein. Bei Ausgaben über 1.000 Euro entscheidet im Innenverhältnis die Monatsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Monatsversammlung
- d) Jahreshauptversammlung



§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.

(2) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorstand - jeder für sich allein - i. S. d. § 26 BGB vertreten. ²Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein im Innenverhältnis verpflichtet, den 1. Vorstand bei Verhinderung nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

(3) ¹Der 1. Vorstand kann in außerordentlichen Notfällen eine stellvertretende Funktion ausüben, wenn einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied durch längere Krankheit oder Ausschluss (siehe § 5 Abs. 1 und 4 der Satzung) während des laufenden Sportjahres die Ausübung des übertragenen Amtes nicht mehr möglich ist. ²In der nächsten Monatsversammlung ist diese offene Position durch ein geeignetes ordentliches Mitglied kommissarisch für die Zeit bis zu den Neuwahlen neu zu besetzen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) Der 1. Vorstand, in Vertretung der 2. Vorstand, ist für die ordentliche Geschäftsführung sowie für die Einhaltung der Satzung und Durchführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich.

(2) Bei grober Pflichtverletzung eines Mitgliedes des Vorstands bzw. Ausschusses kann vom verbleibenden Ausschuss das Misstrauen ausgesprochen, dieser beurlaubt oder vom Verein ausgeschlossen werden.

(3) In den Ausschuss- und Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorstand, in dessen Vertretung der 2. Vorstand, den Vorsitz.

(4) ¹Bei Abstimmungen innerhalb des Ausschusses und der Monatsversammlungen haben die Vorstandsmitglieder Sitz und Stimme, ausgenommen ihre Person betreffende Entscheidungen. ²Bei Stimmengleichheit im Ausschuss entscheidet die jeweilige Stimme des Versammlungsleiters.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. ³Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁴Gewählt werden kann nur, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre angehört. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist von der nächsten Monatsversammlung bis zur nächsten Neuwahl ein kommissarischer Vertreter zu benennen (vgl. § 10 Abs. 3 dieser Satzung).

(2) ¹Der Vorstand soll nach Möglichkeit aus dem Kreis jener Mitglieder gewählt werden, die volle Gewähr für die Verwirklichung des Vereins bieten. ²Sie dürfen diese Positionen nicht in anderen artverwandten Vereinen innehaben.



§ 14 Der Ausschuss

(1) ¹Der Ausschuss besteht aus

1. der/dem 1. Vorstand,
2. der/dem 2. Vorstand,
3. dem/der 1. Kassier/in,
4. dem/der 1. Schriftführer/in,
5. dem/der 1. Übungswart/in für IPO,
6. dem/der 1. Übungswart/in für Turnierhundsport,
7. dem/der 1. Übungswart/in für Jugend,
8. dem/der Mitgliederverwalter/in und
9. maximal fünf ordentlichen Mitgliedern (davon höchstens zwei Jugendliche).

und wird für die Dauer von drei Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt. ²Wählbar ist jedes ordentliche erwachsene Mitglied. ³Bei Bedarf können Beisitzer vom Vorstand benannt werden. ⁴Sollte im Verein eine weitere Disziplin aktiv betrieben werden, so ist für diese ebenfalls ein Übungswart in den Vorstand zu wählen.

⁵Alle in diesem Gremium von der Jahreshauptversammlung gewählten Personen haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen neutral zum Wohl und Fortbestand des BPSV Hof e.V. zu treffen.

(2) Der Ausschuss

1. ist Beschlussorgan für Sachentscheidungen, die wegen Eilbedürftigkeit nicht in einer Mitgliederversammlung entschieden werden können;
2. ist Aufsichtsorgan für den Vorstand;
3. hat im Rahmen seiner Zuständigkeit über Ausgaben des Vereins in jeder Höhe zu beschließen. Hierüber muss in der nächsten Monatsversammlung berichtet werden;
4. hat Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher Ersuchen (z. B. des Finanzamtes, des Registergerichts oder der Stadt Hof) oder auf Grund Anregung von übergeordneten Dachverbänden vorzunehmen sind, mit bindender Wirkung für den Verein zu beschließen.

(3) Im Bedarfsfall und zur Bearbeitung einzelner vereinsinterner Angelegenheiten können Unterausschüsse gebildet werden.

(4) Sämtliche Funktionsträger in Vorstand und Ausschuss sind der Jahreshauptversammlung gegenüber für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

(5) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung haben alle Funktionsträger gegenüber der Jahreshauptversammlung einen Anspruch auf Entlastung.

§ 15 Amtsdauer der weiteren Ausschussmitglieder

¹Die Ausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an, gewählt. ²Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. ³Gewählt werden kann nur, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Jahre angehört. ⁴Scheidet ein Ausschussmitglied während einer Amtsperiode aus, ist von der nächsten Monatsversammlung, bis zur nächsten Neuwahl, ein kommissarischer Vertreter zu benennen (vgl. § 10 Abs. 3 dieser Satzung).



§ 16

Die Jahreshauptversammlung

(1) ¹In der Mitgliederversammlung haben erwachsene und juristische Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme. ²Bei der Wahl des Übungswarts für Jugend haben erwachsene und juristische Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr je eine Stimme. ³Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des
 - aa) 1. und 2. Vorstands
 - ab) 1. Kassiers
 - ac) Schriftführers
 - ad) 1. Übungswarts für Turnierhundsport
 - ae) 1. Übungswarts für IPO
 - af) 1. Übungswarts für Jugend
 - ag) Mitgliederverwalters
- b) Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- d) Wahl der Mitglieder des Ausschusses
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlungen

(1) Satzungsgemäße Veranstaltungen sind:

- a) Jahreshauptversammlungen,
- b) außerordentliche Jahreshauptversammlungen,
- c) Monatsversammlungen und
- d) Ausschusssitzungen

(2) ¹Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch in elektronischer Form, und durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zu gegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bzw. als E-Mail-Adresse bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. ⁴Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. ²Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von mindesten einem Viertel der Mitglieder oder mindesten drei Viertel des Ausschusses dies schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck dieser Versammlung fordern.

(4) ¹In dringenden Fällen ist eine einwöchige Einberufungsfrist zulässig. ²Der außerordentlichen Jahreshauptversammlung kommen die gleichen Rechte wie der Jahreshauptversammlung zu.

(5) ¹Monatsversammlungen sollen monatlich, jedoch mindestens einmal im Quartal stattfinden. ²Eine besondere Einladung hierzu ergeht nicht, der Termin der nächsten Monatsver-



sammlung wird in der Tagespresse (Frankenpost - Notizen der Stadt Hof) veröffentlicht. ³Es werden auch keine Tagesordnungspunkte vorher festgelegt.

(6) ¹In einer Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte zu behandeln und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Bericht des 1. und 2. Vorstandes,
2. Kassenbericht und Kassenprüfbericht,
3. Bericht der weiteren Ausschussmitglieder,
4. Entlastung des Vorstands und Kassiers,
5. Neuwahl des Vorstands und der weiteren Ausschussmitglieder,
6. Beitragserhöhung,
7. Satzungsneufassung oder Satzungsänderungen und
8. sonstige Anträge mit Beschlussfassung.

²Der Punkt 5 ist nur alle drei Jahre zu behandeln.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Ausschussmitglied, geleitet, in der Regel von dem Ausschussmitglied, das dem Verein am längsten angehört. ²Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlgangs die Leitung dem Wahlausschuss übertragen. ³Dieser besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern und ist für die ordnungsgemäße Neuwahl verantwortlich. ⁴Er wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

(2) ¹Die Protokollführung wird vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer, übernommen. ²Sind beide Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3) ¹Beide Vorstandsmitglieder sind getrennt in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen. ²Gewählt ist bei mehreren Kandidaten für ein Amt derjenige, der die einfache Mehrheit erhält. ³Die weiteren Ausschussmitglieder werden per Akklamation gewählt, außer ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) ¹Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) ¹Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten gültigen Stimmzahlen erreicht haben. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) ¹Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

²Folgende Feststellungen müssen darin enthalten sein:

- a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienen erwachsenen und juristischen Mitglieder,
- d) die Zahl der erschienen jugendlichen Mitglieder,



- e) die Tagesordnung,
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- g) bei Satzungsneufassung der genaue Wortlaut und
- h) bei Satzungsänderung die genaue Gegenüberstellung der Änderung.

§ 19

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnungspunkte entsprechend zu ergänzen.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, können mit Beschluss der anwesenden erwachsenen und juristischen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendlichen auf Ergänzung behandelt werden.

§ 20

Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden mit der Wahl des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kasse für das laufende Geschäftsjahr, um in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung den Mitgliedern darüber Bericht zu erstatten.

(3) Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie den Antrag gegenüber der Jahreshauptversammlung auf Entlastung des Kassiers.

(4) Scheidet ein oder beide Kassenprüfer während einer Wahlperiode aus, so ist sofort nach Bekanntwerden bei der nächsten ordentlichen Monatsversammlung ein Nachfolger zu wählen.

(5) Kassenprüfer können nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder weiteren Ausschuss angehören.

§ 21

Ehrungen

Der Verein vergibt nach sorgfältiger Prüfung durch den Vorstand Ehrungen.

§ 22

Auflösung des Vereins

(1) ¹Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim 1. Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingereicht werden und von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterschrieben sein. ²Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.



(2) Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein, wovon wiederum mindestens drei Viertel dieser Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

(3) ¹Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ²Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Erfüllung der Auflagen der juristischen Person zu, die in der Auflösungsversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestimmt wird und die den Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Die Urfassung der Satzung stammt vom 2. April 1969 und trat nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung in der vorliegenden Form wurde laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 2. März 2012 erstellt und tritt mit Eintragung am 2012 in das Vereinsregister in Kraft.

Hof, 2012

Matthias S c h u l t z
1. Vorstand

Susanne S e u ß
2. Vorstand

Nicole S ö l l
1. Schriftführer